

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2019	2 - 5
2.	Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Herten	6
3.	Satzung der Stadt Herten über die Ablösung von Stellplätzen vom 01.03.2019	7 - 10
4.	Bebauungsplan Nr. 137, „Paschenberg Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ <ul style="list-style-type: none">• Übersicht über den Geltungsbereich der 4. Änderung• Öffentlich Auslegung der Planunterlagen	11 - 17

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten

Ausgabennummer: **04/2019**
Ausgabetag: **08.03.2019**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: l.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



HERTEN

Herten, 27.02.2019

1. Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), hat der Rat der Stadt Herten mit Beschluss vom 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	206.097.510 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	204.936.116 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	201.664.708 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	194.546.515 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.222.863 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.781.202 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.720.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.600.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.558.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.146.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 350.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 285 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 790 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 480 v. H. |

(Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, weil die Stadt Herten aufgrund der Realsteuergesetze die vorgenannten Steuern aufgrund einer Hebesatzsatzung erhebt.)

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan soll der strukturelle Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2018 wiederhergestellt werden. Die im Sanierungsplan enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das folgende Rechtswirkungen:

- | | |
|----------------|--|
| 1. kw-Vermerke | Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle. |
| 2. ku-Vermerke | Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert. |

§ 9

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne der §§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

§ 10

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Aufwendungen eines Fachbereiches werden zu einem Budget zusammengefasst, sie sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt fachbereichsübergreifend auch für die Aufwendungen des Zentralen Betriebshofes.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Aufwendungen der Fachbereiche an den ZBH und HIB
- Beschaffungen zu Festwerten
- Aufwendungen kostenrechnender Einrichtungen (Gebührenhaushalte)
- der allgemeine Geschäftsbedarf (Sachkonten 54319800-54319814)

2. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind fachbereichsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
3. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zum selben Projekt gehören. Mehreinzahlungen für Investitionen innerhalb eines Projektes berechtigen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für das jeweilige Projekt.
4. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen, die unmittelbar hierdurch entstehen, verwendet werden.
5. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu korrespondierenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in folgenden Fällen:
 - zweckgebundene Erträge/Einzahlungen im Rahmen ihrer Zweckbindung
 - Erträge aus Benutzungsgebühren im Rahmen der jeweiligen Gebührenhaushalte
6. Alle Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mehraufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind aus der Kontengruppe Sach- und Dienstleistungen zu decken.
7. In Einzelfällen über diese Regelungen hinausgehende Deckungsmöglichkeiten werden produktbezogen im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2019 des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung durch Verfügung vom 13.02.2019 –Aktenzeichen 31.1.20.06 – 001/2018.0005– erteilt worden.

Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung wurde durch Erklärung des Rechtsmittelverzichts gegenüber der Bezirksregierung mit Schreiben vom 27.02.2019 herbeigeführt.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 07.12.2018 durchgeführt.

Gem. § 80 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 208/209, zu den Öffnungszeiten

- montags 08:00 – 16:00 Uhr
- dienstags, mittwochs und freitags 08:00 – 12:30 Uhr
- donnerstags 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Den Haushaltsplan einschließlich Haushaltssatzung finden Sie auf der Internetseite www.herten.de, Stichwort „Finanzen“.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 27.02.2019

Der Bürgermeister

Fred Tordjak



Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2017 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung in Betrieben und Unternehmen des öffentlichen wie privaten Rechts gem. § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herten für das Jahr 2017 liegt ab sofort im

Fachbereich Finanzen der Stadt Herten,
Kurt-Schumacher-Str. 2,
in den Räumen 206-210,
45699 Herten

zu folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

- montags 08.00 – 16.00 Uhr
- dienstags 08.00 – 12.30 Uhr
- mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
- freitags 08.00 – 12.30 Uhr.

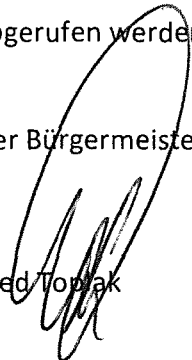
Der Beteiligungsbericht 2017 kann auch online unter

<https://www.herten.de/verwaltung-politik/finanzenbeteiligungen/haushaltsdaten.html>

abgerufen werden.

Der Bürgermeister

Fred Topfak



Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Satzung der Stadt Herten über die Ablösung von Stellplätzen vom 01.03.2019, die der Rat in seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Stadt Herten über die Ablösung von Stellplätzen vom 01.03.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 01. März. 2019


Fred Topley
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Herten über die Ablösung von Stellplätzen vom 01.03.2019
(Ablösesatzung)**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herten unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Herten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

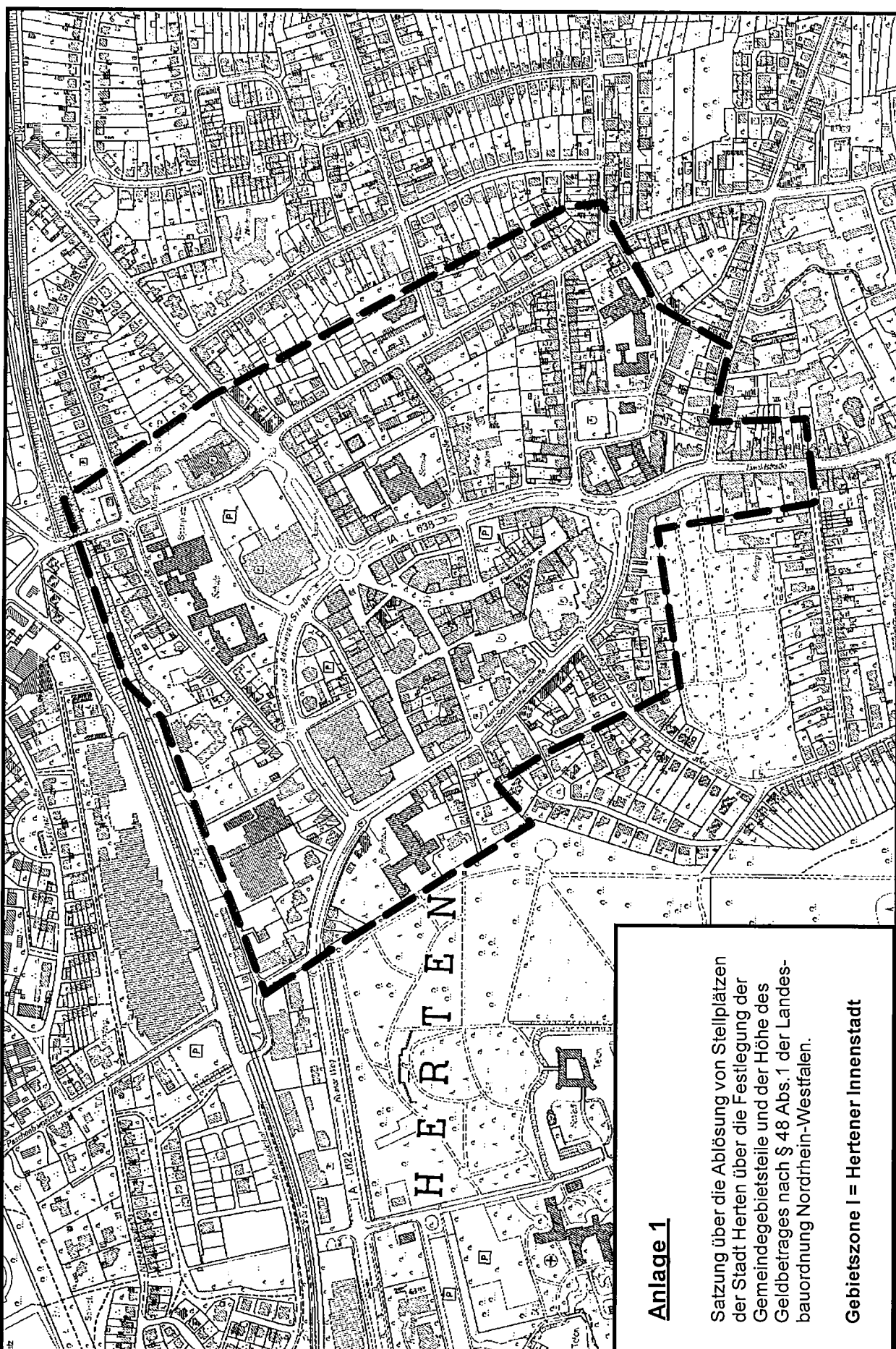
- (1) In der Stadt Herten werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:
Gemeindegebietsteil I - Herten-Innenstadt
Gemeindegebietsteil II - Stadtteil Westerholt
- (2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beigefügten Plänen durch farbige Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz
in dem Gemeindegebietsteil I auf 6.135,50 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf 3.973,50 Euro
festgesetzt.

§ 4

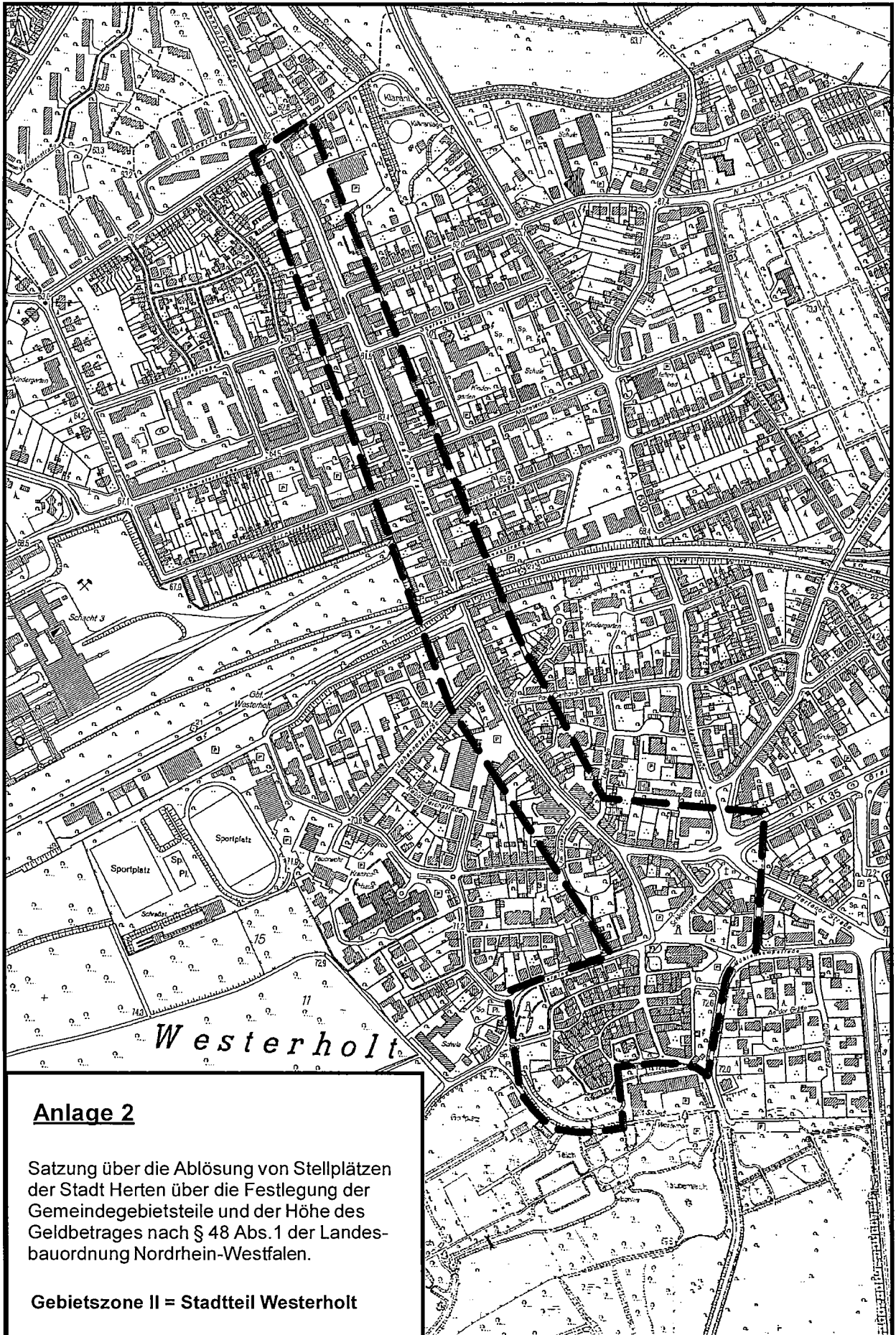
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Hertener über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbeitrages nach § 48 Abs. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Gebietszone I = Hertener Innenstadt



Anlage 2

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Herten über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 1 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Gebietszone II = Stadtteil Westerholt

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137 ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

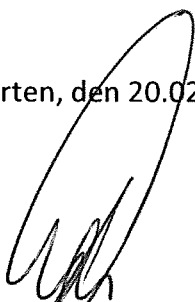
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 28.11.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 20.02.2019

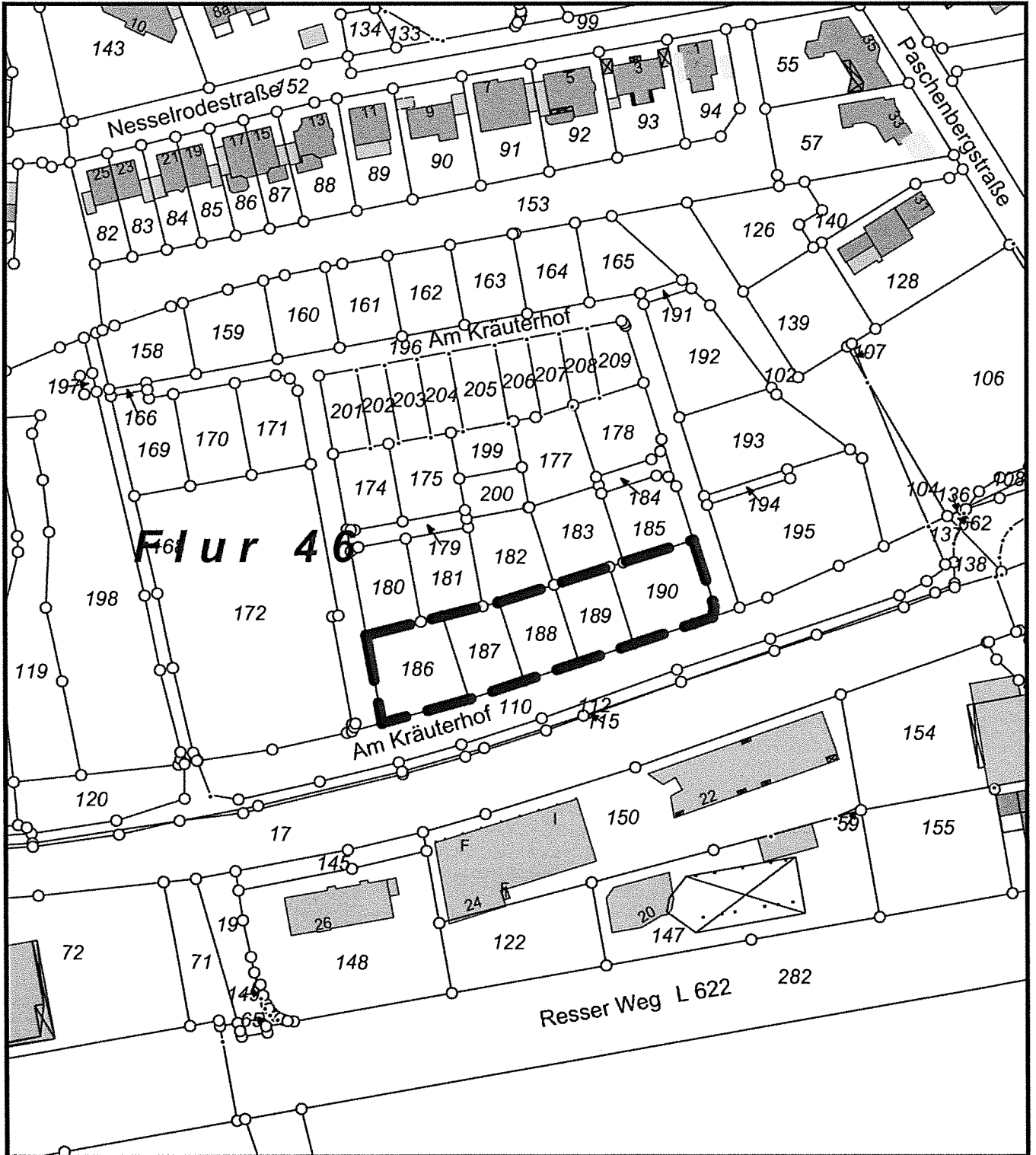


Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 137

„Paschenberg Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“

- Übersicht über den Geltungsbereich der 4. Änderung



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg Südhang“,
4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ wird folgender Beschluss gefasst:

Die Entwurfsunterlagen zur Bebauungsplanänderung (Anlage 5 und 6) sowie die Fachgutachten zu Geräuschemissionen, Artenschutz, die Baugrund-, Altlasten- und Versickerungsuntersuchungen und der gutachterliche Abschlussbericht „Am Kräuterhof 8/10“ Rückbau von Bestandsgebäuden werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 137 „Paschenberg Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ mit der Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in Anlage A aufgelistet.

Die Auslegung findet vom 18.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019 im Rathaus der Stadt Herten, Bereich Stadtplanung, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag: 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag: 8.00 bis 12.30 Uhr
Mittwoch: 8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Der Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg Südhang“, 4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“ und die Begründung stehen während der Zeit der Offenlage vom 18.03.2019 bis einschließlich zum 23.04.2019 unter folgendem Link: <http://www.herten.de/rathaus->

politik/amtsblatt-bekanntmachungen/index.html/ bzw. auf der Internetseite www.herten.de,
Stichwort "Amtsblatt" zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Herten, den 20.02.2019



Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 137 „Paschenberg Südhang“

4. Änderung: Bereich nördlich der Straße „Am Kräuterhof“

Art der umweltbezogenen Informationen	Vorliegende umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahmen
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juli 2018 der Stadt Herten, Artenschutzprüfung (ASP 1) liegt vor. • Das Plangebiet war bereits Teil des Bauleitplanverfahrens – Bebauungsplan Nr. 137, 3. Änderung. Im Kontext der damaligen Planung wurde das folgende Gutachten erarbeitet, deren Inhalt bei der aktuellen Planung Berücksichtigung findet: Baugrund-, Altlasten- und Versickerungsuntersuchung erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Meinecke & Schmidt aus dem Jahre 2010 zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137. • Der Gutachterliche Abschlussbericht – Rückbau der Bestandsgebäude Am Kräuterhof 8/10 • Die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde (Umgang mit dem Boden)
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juli 2018 der Stadt Herten, Artenschutzprüfung (ASP 1) liegt vor.
C) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juli 2018 der Stadt Herten • Lärmgutachten (Gewerbe- und Verkehrslärm) erstellt durch das Ingenieurbüro Arno Flörke, Juli 2018, liegt vor. • Das Plangebiet war bereits Teil des Bauleitplanverfahrens – Bebauungsplan Nr. 137, 3. Änderung. Im Kontext der damaligen Planung wurde das folgende Gutachten erarbeitet, deren Inhalt bei der aktuellen Planung Berücksichtigung findet. Baugrund-, Altlasten- und Versickerungsuntersuchung erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Meinecke & Schmidt aus dem Jahre 2010 zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137. • Der Gutachterliche Abschlussbericht – Rückbau der Bestandsgebäude Am Kräuterhof 8/10 • Die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde (Umgang mit dem Boden)

<p>D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juli 2018 der Stadt Herten • Die Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen zur Berücksichtigung bei weiteren Erdbewegungen liegt vor
<p>E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juli 2018 der Stadt Herten • Das Plangebiet war bereits Teil des Bauleitplanverfahrens – Bebauungsplan Nr. 137, 3. Änderung. Im Kontext der damaligen Planung wurde das folgende Gutachten erarbeitet, deren Inhalt bei der aktuellen Planung Berücksichtigung findet. Baugrund-, Altlasten- und Versickerungsuntersuchung erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Meinecke & Schmidt aus dem Jahre 2010 zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137. • Der Gutachterliche Abschlussbericht – Rückbau der Bestandsgebäude Am Kräuterhof 8/10 • Die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde (Umgang mit dem Boden)
<p>F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der gesetzlichen Vorgaben bei der Bebauung des Grundstücks zu berücksichtigen.
<p>G) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers-, Abfall- und Immissionsschutzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juli 2018 der Stadt Herten • Das Plangebiet war bereits Teil des Bauleitplanverfahrens – Bebauungsplan Nr. 137, 3. Änderung. Im Kontext der damaligen Planung wurde das folgende Gutachten erarbeitet, deren Inhalt bei der aktuellen Planung Berücksichtigung findet. Baugrund-, Altlasten- und Versickerungsuntersuchung erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Meinecke & Schmidt aus dem Jahre 2010 zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 137. • Der Gutachterliche Abschlussbericht – Rückbau der Bestandsgebäude Am Kräuterhof 8/10 • Die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde (Umgang mit dem Boden)
<p>H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juli 2018 der Stadt Herten
<p>I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand Juli 2018 der Stadt Herten

	<ul style="list-style-type: none">• Schutzgebiete und Schutzobjekte sind in dem Gebiet nicht vorhanden. Ebenso kommen auch keine hochwertigen oder hoch empfindlichen Schutzgutausprägungen vor. Eine Gefährdung für Mensch und andere Schutzgüter ist nicht gegeben.
--	---